

Satzung

der

Stiftung Heimat Niedersachsen
Heimat – Kultur – Natur

Hannover, 21. November 2008

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die vom Freundeskreis des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., dem Sparkassenverband Niedersachsen und der VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover errichtete Stiftung führt den Namen

Stiftung Heimat Niedersachsen
Heimat – Kultur – Natur.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung steht unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen.

§ 2

Stiftungszweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erhaltung und Gestaltung der niedersächsischen Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt und Eigenart insbesondere dadurch, dass sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel an gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne des Stiftungszwecks zuwendet.
- (2) Förderschwerpunkte der Stiftung sind insbesondere:
- Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege, insbesondere der Schutz und die Erforschung historischer Kulturlandschaften;
 - Baudenkmalpflege und Archäologie;
 - Niederdeutsche Sprache und Saterfriesisch;
 - Landesgeschichte und Regionalgeschichte sowie Regionalkultur;
 - Vermittlung der oben genannten Themenfelder, insbesondere in Schulen und Museen;
 - Förderung des Ehrenamtes in der Heimatpflege.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Stiftungszweck kann außerdem verwirklicht werden durch Verwaltung der mit einer besonderen Zweckbestimmung verbundenen Zuwendung an die Stiftung.
- (6) Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist das Land Niedersachsen.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus 99.550,-EUR.
- (2) Zustiftungen, auch durch Dritte, sind dem Stiftungsvermögen hinzuzufügen, wenn sie mit dieser Bestimmung zugewendet werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und zwecks Erzielung von Erträgen durch den Vorstand in geeigneter Form anzulegen.

§ 4

Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Stiftungsmittel. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Es können Geld- und Sachspenden zugewendet werden. Sachspenden können zur Entlastung der Stiftung von Verwaltungskosten auch durch Zurverfügungstellung von Räumen sowie durch Übernahme von Sach- und Personalkosten erfolgen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung notwendiger Auslagen, die pauschaliert werden können.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Mitglieder sind Kraft Amtes der jeweilige Präsident des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.– als Vorsitzender -, der jeweilige Vorsteher des Freundeskreises des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. – als stellvertretender Vorsitzender –, und der jeweilige Geschäftsführer des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. – als geschäftsführendes Vorstandsmitglied – je für die Dauer der Inhabung der jeweils vorstehend genannten Funktionen.

Sollte einer der genannten Funktionsträger für die Vorstandstätigkeit nicht zur Verfügung stehen, wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied.

- (2) Die Sitzungen des Vorstands sollen durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag des Kuratoriums einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden, sofern kein anderes Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einen Beschluss auch auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege herbeiführen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied alleine oder durch den Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretendem Vorsitzenden gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- der Erlass von Förderrichtlinien,
 - die Entscheidung über die Verwendung von Fördermitteln, soweit diese nicht nach Maßgabe der Förderrichtlinien dem Kuratorium obliegen,
 - die Aufstellung des jährlich zu erstellenden Haushaltsplans,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht

über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss),
- die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 15 Mitgliedern.
Der Vorstand benennt die Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums des Niedersächsischen Heimatbund e. V. für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren. Eine erneute Benennung ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählt. Die erste Amtszeit des Kuratoriums beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit der Vorsitzende nicht etwas anderes bestimmt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit der Vorsitzende nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen des Vorstands oder eines Mitglieds des Kuratoriums einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden, sofern nicht wenigstens vier Mitglieder dem widersprechen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen der Stiftung.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - der Beschluss über Empfehlungen für Förderrichtlinien,
 - der Beschluss über die Empfehlung für die Verwendung von Fördermitteln für Zuwendungsanträge, die nach den Förderrichtlinien dem Kuratorium zur Beratung und Empfehlung durch den Vorstand zugewiesen sind.
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses einschließlich des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - die Entlastung des Vorstandes,

- gegebenen Falls die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes nach § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 10

Fachbeiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Organe der Stiftung kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium Fachbeiräte einsetzen. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums bestellt.
- (2) Die Fachbeiräte tagen nach Bedarf.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nach Anhörung des Kuratoriums vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Zusammenlegung

- (1) § 11 gilt auch für Beschlüsse über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Niedersächsischen Heimatbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hannover, den 21. November 2008

Dr. Erich Wendenburg
Freundeskreis des
Niedersächsischen Heimatbundes e.V.

Thomas Mang
Sparkassenverband
Niedersachsen

Dr. Robert Pohlhausen
VGH
Landschaftliche Brandkasse Hannover

Dr. h. c. Christian Wulff
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
Schirmherr